

# Gartenordnung

Des Kleingärtnervereins

Weserblick e.V.



## **Nutzung**

Der Unterpächter hat seinen Garten klein gärtnerisch zu nutzen, er darf nicht einseitig Kulturen anbauen. Der Anbau von Nutz- und Ziergewächsen soll in einem harmonischen Verhältnis zur Gesamtbepflanzung stehen. Der Garten darf nur vom Unterpächter mit seinen Familienangehörigen zur Versorgung des eigenen Haushalts bewirtschaftet werden. In Krankheitsfällen und während des Urlaubs kann fremde Hilfe zur Instandhaltung und Bewirtschaftung des Gartens in Anspruch genommen werden. Jede gewerbliche Betätigung im Kleingarten ist verboten.

## **Einfriedung**

Die Umzäunung und die Gemeinschaftsanlage sind in gutem Zustand zu erhalten. Grundsätzlich ist die rechte Seite (vom Standpunkt vor der Parzelle – Eingang ausgehen) von Parzellen Inhaber zu erstellen. Bei vorhandenen Hecken ist auf einheitlichen Schnitt zu achten. Die maximale Heckenhöhe im Verein beträgt 1,80 Meter und um das Vereinsgelände ist sie ebenfalls auf 1,80 Meter festgelegt. Der erste Heckenschnitt sollte bis 15. Juni eines Jahres durchgeführt sein. Bei Aufgabe der Parzelle darf die Einfriedung nicht beseitigt werden. Sind bezüglich Heckenanpflanzungen, Anpflanzungen von Gemeinschaftsanlagen usw. im Interesse des Vereins bzw. mit Rücksicht auf das Gesamtbild der Landschaft Richtlinien gegeben oder liegen diesbezüglich Beschlüsse vor bzw. werden Anordnungen vom Verpächter getroffen, so sind diese auf jeden Fall zu befolgen. Im Weigerungsfalle ist der Vorstand berechtigt, den ordnungsgemäßen Zustand auf Kosten des Unterpächters herstellen zu lassen. Bei Erstellung neuer Einfriedungen innerhalb der Gartenkolonie ist vorher die Genehmigung des Vorstandes einzuholen.

## **Anpflanzungen von Wald- und Straßenbäumen**

Anpflanzungen von Wald- und Straßenbäumen sind nicht erlaubt. Anpflanzungen von Nadelhölzern, die von Natur aus höher als 3 m werden, sind ebenfalls nicht erlaubt.

## **Anpflanzungen von Obstbäumen und Beerensträuchern**

Bei Neuanpflanzungen von Obstgehölzen sind niedrige Bauformen zu verwenden. Obstbäume und Beerensträucher müssen regelmäßig und sachgerecht beschnitten werden. Über ständige und kranke Obstbäume sowie Sträucher sind zu beseitigen, sofern der Schaden nicht behoben werden kann.

**Wichtiger Grundsatz: Nachbargärten dürfen weder durch übermäßigen Schattenwurf noch durch Nährstoffentzug beeinträchtigt werden.**

## **Wege**

Jeder Unterpächter hat die an seinen Einzelgarten grenzenden Wege bis zur halben Breite vom Unkraut zu befreien, sofern der Verein nicht eine andere Regelung trifft. Das Befahren des Weges mit Fahrrädern ist verboten.

## **Tierhaltung**

Das Halten von Tieren aller Art ist verboten. Einzige Ausnahme ist der Besatz im Teich, welcher vom Vorstand genehmigt sein muss. Mitgeführte Hunde sind anzuleinen. Die Tierhalter haften für Schäden.

## **Ruhestörung**

Jeder Unterpächter hat sich so zu verhalten, dass er Keinen anderen und die Gemeinschaft mehr als nach den Umständen unvermeidbar stört oder belästigt. Er ist auch für das Verhalten seiner Besucher verantwortlich. Alles was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Kleingarten beeinträchtigt, ist unbedingt zu vermeiden, insbesondere Lärmen, Schießen und Hundegebell.

Das benutzen von benzinbetriebenen Geräten ist bei nicht ausreichendem Schallschutz zu folgenden Zeiten nicht erlaubt: Montag – Samstags 12:30-13:30 Uhr sowie Samstags ab 18:00 Uhr und am kompletten Sonntag sowie an Feiertagen. Dieses gilt auch für nicht Schallgedämmte Aggregate. Eine Schalldämmung ist gegeben, wenn das Aggregat in einem belüfteten Raum betrieben wird. Hierbei sind die Sicherheitsvorschriften (Abgase etc.) einzuhalten.

Kinder sollten und dürfen auch von „nicht Familienmitgliedern zur Rücksichtnahme aufgefordert werden. Eine Bestrafung bei Kinderlärm oder bei Zuwiderhandlungen von Kindern erfolgt nicht.

## **Brauchwasser**

Für die Aufstellung von Pumpen und das Bohren von Brunnen ist ein Genehmigungsantrag bei dem Vorstand zu stellen.

## **Brennen und offenes Feuer**

Das Verbrennen von nicht kompostierbaren Gartenabfällen ist verboten. Ausnahmen sind das hier die bei der Stadt beantragten Brauchtumsfeuer auf den Gemeinschaftsanlagen und das Brennen von Holz in einer Feuerschale, welche einen Durchmesser von 1,20 m nicht überschreiten darf. Ebenfalls ist das Grillen mit geeignetem Brennmaterial (Holzkohle, Holz etc.) in den Parzellen unter Berücksichtigung geeigneter Sicherheitsmaßnahmen erlaubt.

## **Bekämpfung von Schädlingen**

Der Unterpächter ist verpflichtet, bei behördlichen oder vom Verein angeordneten Maßnahmen zur Bekämpfung von Ratten, Ungeziefer und anderen Schädlingen sowie von Unkraut, mitzuwirken. Dabei entstehende Kosten hat er anteilig, oder soweit sie nur seinen Garten betreffen, alleine zu tragen.

## **Fachliche Weisungen**

Jeder Unterpächter ist verpflichtet, den fachlichen Weisungen des Vorstandes und des Fachberaters Folge zu leisten.

## **Bauanträge**

Der Unterpächter ist verpflichtet, vor Beginn jeglicher Bauarbeiten die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Bauten müssen fachgerecht hergestellt werden und so beschaffen sein, dass sie sich dem Charakter der Kleingartenanlage anpassen. Die Laube ist in einem guten Zustand zu halten. Gewächshäuser, Tomatenhäuser oder Sichtschutzbauten, welche fest im Boden verankert sind oder Seitenteile aus festen Materialien verwenden, ist ein Bauantrag einzureichen und durch den Vorstand zu genehmigen.

## **Gemeinschaftseinrichtungen**

Die zur gemeinschaftlichen Nutzung dienenden Einrichtungen sind von allen Benutzern zu schonen. Der Unterpächter haftet für Schäden, die von ihm, seinen Familienangehörigen oder seinen Besuchern verursacht werden.

Die Benutzung des Vereinsheim kostet jedem Mitglied oder seine im Haushalt lebenden Familienangehörigen 10,- Euro pro Nutzung. Andere werden mit 30,- Euro abgerechnet. Weiterhin ist eine Kautions von 50,00 Euro vor der Benutzung zu entrichten.

## **Gemeinschaftsarbeit**

Wir unterscheiden im Verein zwischen Mitgliedern und Passiv-Mitgliedern. Ein Passiv Mitglied ist ein Mitglied ohne Pachtvertrag. Passive Mitglieder sind von der Gemeinschaftsarbeit befreit aber berechtigt freiwillig daran teilzunehmen.

Die Gemeinschaftsarbeit dient in jeglicher Hinsicht dem Verein.

Eine Befreiung von der Gemeinschaftsarbeit entfällt. Ausgenommen hiervon sind Personen die vor 2016 diesen Anspruch bereits erworben haben.

Die durchzuführenden Arbeiten werden vom Vorstand oder einer vom Vorstand benannten Person festgelegt.

Die Arbeiten werden vom Vorstand oder einer vom Vorstand benannten Person verteilt. Dabei spielt die Eignung, das Alter und der Gesundheitszustand eine Rolle. Es können somit auch mehrere Personen für eine Arbeit eingeteilt werden.

Um eine sinnvolle Planung und Einteilung zu erreichen, sind Arbeiten die nicht vom Vorstand im Vorfeld zu genehmigen und anzuweisen.

In erster Linie werden folgende Arbeiten durchgeführt:

- Pflege des bzw. der Gemeinschaftsgärten. (Rasen mähen, Kompost, Heckenschnitt)
- Pflege aller Gemeinschaftsflächen und Wege (Rasen mähen, Heckenschnitt, Wege Bereinigung und Unkrautbeseitigung )
- Pflege und Instandhaltung der Gemeinschaftsgebäude (Säubern, Aufräumen, Wasser- und Elektrik, Farbanstriche, Sanierung)
- Gemeinschaftsgeräte und Hilfsmittel (Wartung, Pflege und Verwaltung)

Die Gartenordnung wurde am 11.11.2017 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und genehmigt und ist ab sofort gültig.

Alle vorherigen Versionen verlieren mit dem Beschlussdatum Ihre Gültigkeit.